



Verbandsgemeinde Kandel

19. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kandel zur Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitgelände“

- Gemarkung Ortsgemeinde Erlenbach bei Kandel -

Begründung

(Entwurfssfassung)

PLANkultur

Dipl.-Ing. Silke Neu
Am Hinterweg 6

76863 Herxheim

Tel. 07276 – 919 7149
Mail. info@plankultur.de
www.plankultur.de

Inhalt

Teil I: Begründung

1	Ausgangssituation	2
1.1	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	2
1.2	Planungserfordernis	2
1.3	Lage des Plangebietes	3
2	Übergeordnete Planungen und Vorgaben	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm	4
2.2	Regionalplan.....	5
2.3	Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben ..	8
2.4	Biotopkataster.....	8
3	Sonstige Rahmenbedingungen und informelle Planungen	8
3.1	Bestehende Bebauungspläne	8
3.2	Altablagerungen	8
3.3	Artenschutz / Natura 2000	8
3.4	Denkmalschutz	9
3.5	Klimaschutz, Klimaanpassung.....	9
3.6	Hochwasserschutz und Starkregen.....	9
3.6.1	Starkregenkonzept der VG Kandel.....	9
3.6.2	Starkregenkarten des Landes	11
4	Alternativenprüfung	12
5	Beschreibung der Flächennutzungsplanänderung	14
6	Auswirkungen der Planung	14
7	Berücksichtigung der Umweltbelange	15
8	Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	16
9	Rechtsgrundlagen	18
	Teil II: Umweltbericht	19

1 Ausgangssituation

1.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Ortsgemeinde Erlenbach möchte am nordwestlichen Ortsrand, zwischen Friedhof und der bestehenden Bebauung nördl. der Hauptstraße ein kleines Sport- und Freizeitgelände mit einem sogenannten Pumptrack (MTB-Strecke) anlegen. Es handelt sich dabei um eine Anlage, die mit Fahrrädern befahrbar ist. Die Rundstrecke wird nicht versiegelt (Asphalt o.ä.), sondern lediglich entlang der Streckenführung verdichtet, so dass diese mit dem Rad befahrbar ist. Hochbauliche Anlagen in Form von Vereinsheimen o.ä. sind ebenfalls nicht vorgesehen. Der Freiflächencharakter der Anlage steht im Vordergrund.

Die Maßnahme ist aus der im Jahr 2022/2023 durchgeführten Dorfmoderation heraus, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde als eines der Kernprojekte entstanden und hier im speziellen aus der Kinder- und Jugendbeteiligung. Das betroffene ca. 0,085 ha große Grundstück mit der Flurstücknummer 1 befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde. Erste Skizzen zur Realisierung des Geländes wurden bereits im Rahmen der Moderation erstellt und stellen eine naturnahe Gestaltung und Nutzung sowie den Erhalt des Baumbestandes im Norden sicher.

1.2 Planungserfordernis

Bauplanungsrechtlich liegt das betroffene Flurstück im Außenbereich. Zur Realisierung des Vorhabens ist trotz der geringen Flächengröße zur Wahrung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 3 BauGB neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die Anpassung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde Kandel erforderlich. Die Erforderlichkeit der Flächennutzungsplananpassung ergibt sich aus der derzeitigen Darstellung der „Landwirtschaftlichen Vorrangfläche“ für den betroffenen Bereich. Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren erstellt werden. Die Erforderlichkeit der FNP-Anpassung und die beschriebene Vorgehensweise wurde mit der Kreisverwaltung Germersheim in einem gemeinsamen Gespräch abgestimmt.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ im Umfang von rund 0,085 m² soll zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitfläche“ dargestellt werden.

Durch die Darstellung der Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitgelände“ wird der tatsächlichen Nutzung (Grünland) und zeitgleich der zukünftigen Nutzung Rechnung getragen.

Zudem wird die in der Planzeichnung des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes dargestellte Baumreihe am westlichen Rand des Plangebietes an den tatsächlichen Bestand angepasst. Die Baumreihe befindet sich westlich und nicht, wie im rechtskräftigen Plan dargestellt, östlich des Wirtschaftsweges. Eine Herleitung aus dem Landschaftsplan oder konkretere Aussagen zum Erhalt oder der Fortführung der Baumreihe sind nicht zu finden.



Abbildung: Luftbild bestehende Baumreihe Friedhof

Zur zeichnerischen Klarstellung wird die bestehende Baumreihe westlich des Wirtschaftsweges in den Geltungsbereich der FNP-Änderung aufgenommen. Sämtliche weitere Aussagen zur Friedhofsfläche, die sich aus der Begründung zum derzeit rechtskräftigen FNP ergeben, bleiben unberührt. Es handelt sich lediglich um eine zeichnerische Korrektur und damit eine Klarstellung in den Planunterlagen. Auf eine vertiefende Betrachtung wird in den nachfolgenden Kapiteln für das Flurstück 1783 verzichtet, da neben der Klarstellung keine planerische Veränderung vorgenommen wird.

1.3 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt unweit des nordwestlichen Ortsrandes zwischen dem Friedhofsgelände und der bestehenden Bebauung der Hauptstraße. Die Fläche wird im Norden, Westen durch einen Wirtschaftsweg begrenzt. Südlich schließt der Friedhofsweg an und östlich wird das Gelände als Grünland genutzt.

Das Plangebiet ist über den Friedhofsweg erschlossen.



Abbildung: Lage der Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport- und Freizeitgelände



Abbildung: Grünfläche mit Blick Richtung Friedhof und Sicht auf die Baumreihe (Quelle: eigenes Foto)

2 Übergeordnete Planungen und Vorgaben

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) aus dem Jahr 2008 wird aktuell fortgeschrieben. Die vorliegende Planung bezieht sich auf das derzeit geltende LEP IV.

Das LEP IV weist die Verbandsgemeinde Kandel als kooperierendes Mittelzentrum im Verdichtungsraum Metropolregion Rhein-Neckar aus. Es können 8 und mehr Zentren in ca. 30 PKW-Minuten erreicht werden, so dass hier von einem Bevölkerungszuwachs durch Zuzug ausgegangen werden kann.

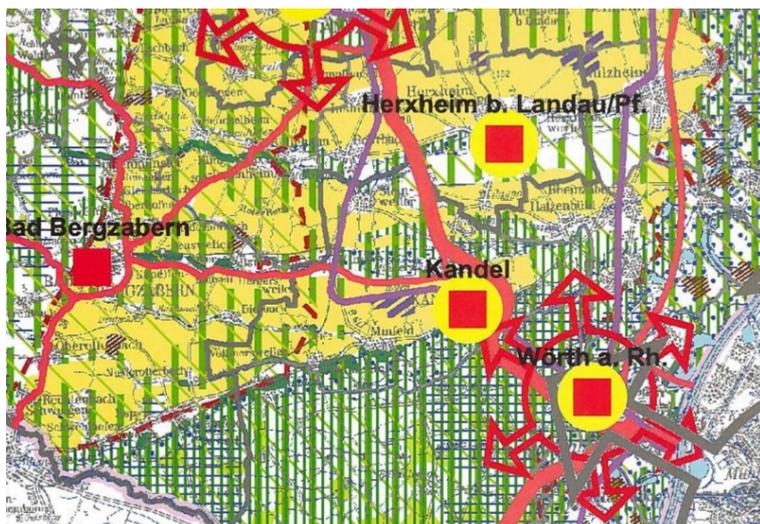


Abbildung: Auszug LEP IV, Verbandsgemeinde Kandel

Das LEP IV weist im Grundsatz 80 (G 80) darauf hin, dass den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport durch Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie Einrichtungen Rechnung getragen werden soll.

Freizeiteinrichtungen sollen zudem möglichst wohnungsnah angelegt werden. (vgl. G83)

Hintergrund der benannten Grundsätze ist die Sicherung und Weiterentwicklung gesunder Lebensbedingungen sowie ausgewogener wirtschaftlicher sozialer und kultureller Verhältnisse, die nicht zuletzt durch das zunehmende Maß die Möglichkeit zur sinnvollen Nutzung der Freizeit durch Bürgerinnen und Bürger nach sich zieht. Die sportliche und spielerische Betätigung der Menschen hat in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert und wird zukünftig weiterwachsen.

Für die Gemeinde Erlenbach wurde neben der Durchführung der Dorfmoderation, aus der die geplante Maßnahme gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern und hier insbesondere unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entstanden ist, ein Dorferneuerungskonzept erstellt, das die Maßnahme als eines der Kernprojekte darstellt. Mit der Realisierung des Freizeitgeländes werden Möglichkeiten für Kinder und Jugendlich – aber auch Erwachsene - zur naturnahen sportlichen Betätigung geschaffen und damit u.a. den genannten Grundsätzen Rechnung getragen und eine zukunftsfähige Gemeindeentwicklung forciert.

2.2 Regionalplan

Im Regionalplan werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Die Festlegungen sind auf dieser Planungsebene jedoch nicht parzellenscharf. Regionalpläne entfalten zunächst keine Drittwirkung. Erst durch die Entwicklung der Bauleitplanung erlangen diese rechtliche Wirkung für Dritte. Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest.

Maßgeblich für die Beurteilung sind die Vorgaben des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar. Derzeit steht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes u.a. zu den Plankapiteln Wohnbauflächen und Gewerbliche Bauflächen aus. Der Planungshorizont für die Wohnbauflächenprognose endete im Jahr 2020, so dass von Seiten des Verbandes nachgesteuert wird.

Laut der derzeit wirksamen Raumnutzungskarte, Blatt West des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar aus dem Jahr 2013, befindet sich das Plangebiet am Rand einer als „Weißfläche“ (Fläche ohne Restriktionen) ausgewiesenen Entwicklungsfläche. Angrenzend an die Weißfläche folgt eine kleinteilige „Landwirtschaftliche Vorrangfläche“ gefolgt von einer erneuten „Weißfläche“ am Ortsrand. Aufgrund der bereits angesprochenen fehlenden Parzellenschärfe ist eine genaue Abgrenzung für das Flurstück nicht möglich.

Geht man davon aus, dass sich das Plangebiet in einer Landwirtschaftlichen Vorrangfläche befindet, ist dies wie folgt zu bewerten:

Zunächst ist festzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf dem Flurstück 1 seit vielen Jahren (mehr als 10 Jahre) aufgegeben ist. Aktuell ist die Fläche als Grünland mit Baumbestand im Norden des Grundstückes einzuordnen. Auch die angrenzende Nutzung (Flurstück 2) dient als Grünland und ist zeitgleich mit Maßnahmen für Ausgleich (Ausgleichsfläche) belegt und angelegt. Die Wiederaufnahme der Landwirtschaftlichen Nutzung ist zwar möglich, jedoch an der Stelle derzeit nicht geplant.

Die Allgemeine Zielsetzung des Regionalplanes hinsichtlich Land- und Forstwirtschaft sind wie folgt zu benennen:

2.3.1.1 Landwirtschaft (Grundsatz):

Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Die Landwirtschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar soll zur Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln beitragen. Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung sollen so ausgerichtet werden, dass die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und damit auch die Erholungsfunktion nachhaltig gesichert und entwickelt werden.

2.3.1.2 Vorranggebiete für Landwirtschaft (Ziel):

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den „Vorranggebieten“ für die Landwirtschaft“ eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten. (...)

Das beschriebene Ziel wird in der Raumnutzungskarte entsprechend als Vorrangfläche dargestellt. In diesen, für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehaltene Gebiete (hier: Vorranggebiet Landwirtschaft), sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Es bleibt festzuhalten, dass es sich bei der geplanten zukünftigen Nutzung bereits aufgrund der geringen Flächengröße nicht um eine Maßnahme mit raumbedeutsamer Funktion handelt.

Im Erläuterungsbericht des Regionalplanes heißt es weiterhin: Die besondere Sorgfaltspflicht und der nachhaltige Schutz der landwirtschaftlichen Flächen beziehen sich insbesondere auf:

- den sparsamen Umgang mit Flächen,
- die Vermeidung von Zerschneidungswirkungen,
- die Kontrolle von stofflichen Einträgen in den Boden und
- die Sicherung der Flächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion.

Mit der vorliegenden Planung wird eine Fläche von lediglich 0,085 ha direkt angrenzend an eine Friedhofsnutzung, einer Erschließungsstraße sowie in unmittelbarer Nähe zur bebauten Ortslage (Altortbereich) überplant. Die Realisierung des Freizeitgeländes ist zudem naturnah geplant. Ein Rückbau ist konfliktfrei möglich, so dass die Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden könnte. Auch wird die Bodengüte durch die Anlage nicht verschlechtert. Es ist aus derzeitiger Sicht nicht davon auszugehen, dass die genannten Punkte beeinträchtigt werden.

Fazit: aufgrund der angeführten Punkte ist nicht davon auszugehen, dass ein Zielkonflikt ausgelöst wird.



Abbildung: Auszug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Zugriff: November 2024)

2.3 Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Der Geltungsbereich liegt außerhalb jeglicher internationalen und nationalen Schutzgebiete.

In ca. 450 m Entfernung und nördlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Erlenbachwiese „Rote Hecke“.

Südlich des Plangebietes in etwa 150 m Entfernung verläuft der Birnbach als Teil des FFH-Gebietes Erlenbach und Klingbach (FFH-6814-302). Die kürzeste Entfernung zum FFH-Gebiet (als zusammenhängende Fläche) beträgt ca. 800 m. In ca. 450 m Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet Bienwald und Viehstrichwiesen (VGG-6914-401).

Im Plangebiet oder angrenzend befinden sich keine festgesetzten oder in Aussicht genommene Schutzgebiete. Das Gebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

2.4 Biotopkataster

Im Geltungsbereich sind keine geschützten Biotope und Biotopkomplexe verzeichnet. Das nächste nach §30 BNatSchG geschützten Biotop „Feuchtland südwestlich Erlenhof“ liegt ca. 370 m süd-östlich im FFH-Gebiet. Es handelt sich um eine Nass- und Feuchtwiese.

Östlich von Erlenbach, innerhalb des VSG, befindet sich der Biotopkomplex BK-6815-0516-2006. Es handelt sich um einen schützenswerten Laubmischwald.

3 Sonstige Rahmenbedingungen und informelle Planungen

3.1 Bestehende Bebauungspläne

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Ortslage und ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Im Außenbereich ist ein (sonstiges) Vorhaben nur im Einzelfall zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Für das konkrete Vorhaben ist zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung die Anpassung des Flächennutzungsplanes und die (parallele) Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

3.2 Altablagerungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altablagerungen oder bodenschutzrechtlich relevante Flächen bekannt.

3.3 Artenschutz / Natura 2000

Ein Artenschutzgutachten liegt nicht vor.

3.4 Denkmalschutz

Im Plangebiet sind im nachrichtlichen Verzeichnis der Generaldirektion Kulturelles Erbe für den Landkreis Germersheim keine Kulturdenkmäler verzeichnet. Angrenzend befindet sich jedoch das Friedhofsgelände, für das folgende Eintragung vorhanden ist:

Friedhof westlich außerhalb des Ortes am Friedhofsweg:

Friedhofsmauer, Gelbsandstein, schmiedeeiserne Torflügel; Friedhofskreuz, Kruzifix, bez. 1840

Weitere Denkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden gem. § 17 DSchG wird unter den Hinweisen in den textlichen Festsetzungen verwiesen

3.5 Klimaschutz, Klimaanpassung

Durch die Darstellung als Fläche für Sport- und Spielanlage mit der Zweckbestimmung Pumptrack ergeben sich keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risiken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen wie z.B. Trockenheit, Sturm, Starkregen etc. oder im Hinblick auf die Möglichkeit zur Klimaanpassung. Das Thema Hochwasser und Starkregen wird im folgenden Abschnitt der Vollständigkeit halber noch einmal gesondert betrachtet.

3.6 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über den Friedhofsweg erschlossen.

3.7 Hochwasserschutz und Starkregen

Bauleitplanung und Hochwasserschutz bzw. der Schutz vor Starkregenereignisse sind Themen, die eng miteinander verknüpft und dementsprechend im gemeinsamen Kontext betrachtet werden dürfen.

Die Belange des Hochwasserschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung ebenso zu berücksichtigen wie z.B. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

3.7.1 Starkregenkonzept der VG Kandel

Für die Verbandsgemeinde Kandel wurde 2020 ein Starkregenkonzept erarbeitet. Das Ziel des Konzeptes ist, starkregenbedingte Schadensursachen aufzuarbeiten und die Starkregenvorsorge voranzutreiben.

Im Lageplan „Gefährdungsanalyse“ für die Ortsgemeinde Erlenbach (Anlage 4), sind im Plangebiet keine potenzielle Überflutungsflächen dargestellt.

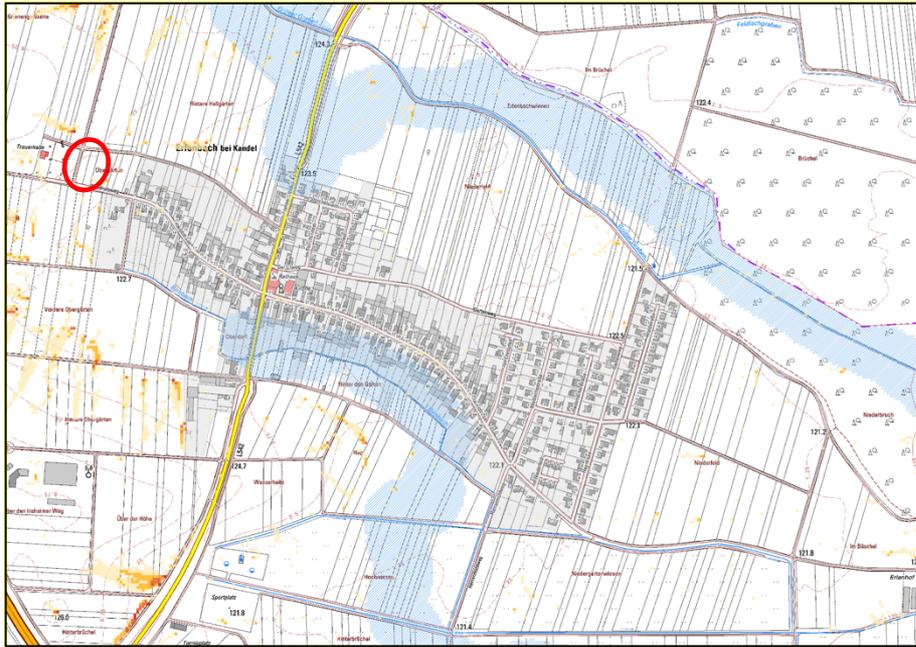


Abbildung: Auszug Starkregenkonzept für die Ortsgemeinde Erlenbach (Fischer GmbH, Stand Januar 2020)

Im Starkregenkonzept wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Hochwassergefahrenkarten, die das Ausmaß der zu erwartenden Überflutungen für verschiedene Hochwasserszenarien darstellt, es in Erlenbach in keinem Fall zu einer Gefährdung der bebauten Ortslage. Außerhalb der Ortslage kann es im Außenbereich des Erlenbaches zu Vernässung kommen. Der Erlenbach verläuft etwa 320 m südlich des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes.

Bei der Untersuchung der Außengebietsentwässerung wurden die Fließwege des Oberflächenabflusses untersucht. Hierbei ist ein Fließweg nördlich des Geltungsbereiches erkennbar.

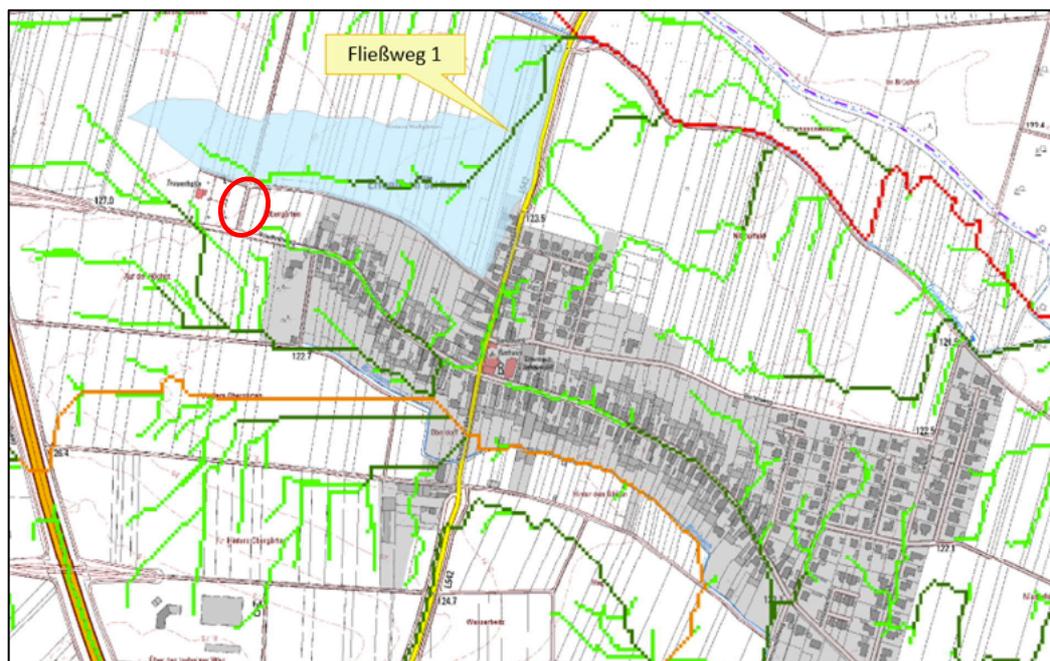


Abbildung: Auszug Starkregenkonzept für die Ortsgemeinde Erlenbach (Fischer GmbH, Stand Januar 2020)

Es ist insgesamt damit zu rechnen, dass Starkregenereignissen an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden.

3.7.2 Starkregenkarten des Landes

Ergänzend zu den Aussagen aus dem Starkregenkonzept der VG Kandel werden die Inhalte der Starkregenkarten des Landes, die deutlich aktueller sind, zugrunde gelegt.

Die Sturzflutkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dabei wird in außergewöhnliche Starkregenereignisse (SRI 7) mit einer Regenmenge von 40-47 mm in der Stunde, extremen Starkregenereignissen (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80-90 mm in einer Stunde und extremen Starkregenereignissen (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124-136 mm in vier Stunden unterschieden.

Mit Blick auf die Starkregenkarte des Landes und des dort dargestellten Szenarios SRI07 (siehe nachfolgende Abbildungen) ist aus derzeitiger Sicht keine Gefährdung der geplanten Anlage anzunehmen. Es sind punktuell Wassertiefen von maximal 10-30 cm (dunkelblau dargestellt) prognostiziert. Der überwiegende Teil des Plangebietes muss mit Wassertiefen von weniger als 5cm (weiß dargestellt) bis zu 10cm (hellblaudargestellt) rechnen.

Hinweise und Ergebnisse der Karten sind jedoch bei der weiteren Bauleitplanung sowie der Planung der Anlage zu beachten.

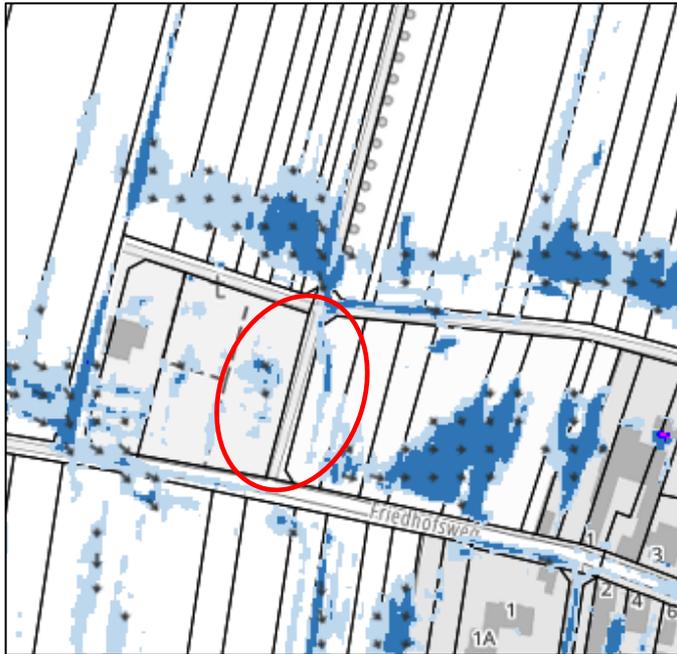


Abbildung: Auszug Starkregenkarte des Landes für das Plangebiet, Szenario SRI7, 1. Std. (Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>)

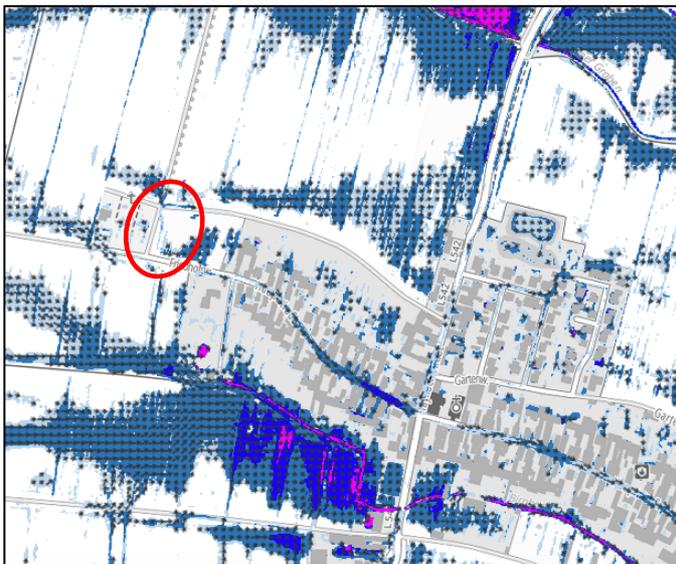


Abbildung: Auszug aus der Starkregenkarte des Landes, Szenario SRI07 (Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>)

4 Alternativenprüfung

Eine allgemeine Pflicht zur Alternativenprüfung wird im BauGB nicht ausdrücklich dargelegt. Zu beachten ist jedoch, dass im Umweltbericht nach Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB die „in Betracht kommenden weiteren Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Hierbei sind die wesentlichen Gründe für die getroffene Flächenwahl zu benennen. Zudem sind in der zusammenfassenden Erklärung die Gründe zu nennen, aus welchen Gründen der Plan nach

Abwägung mit den geprüften und in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese sind gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Alle Planungen und Entwicklungen im Bereich Sport und Freizeit sind unter dem Gesichtspunkt der langfristigen Verbesserung der Lebensbedingungen in den jeweiligen Gemeinden zu sehen. Die beinhaltet die Forderung nach einer optimalen Versorgung der Bevölkerung mit entsprechenden Sportstätten und einer bedarfsgerechten Planung hinsichtlich der Nutzung und Auslastung der jeweiligen Anlage.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes findet die Alternativenprüfung somit bezogen auf den im Gemeindegebiet gewählten Standort und dessen Alternativen statt. Zunächst ist das Ziel der Daseinsvorsorge und der zukunftsfähigen Gestaltung der jeweiligen Ortsgemeinde im Fokus der Überlegungen. So soll eine entsprechende Anlage zur sportlichen Betätigung und Freizeitgestaltung in der unmittelbaren Nähe der Ortslage entstehen. Eine Betrachtung auf Verbandsgemeindeebene scheidet damit aus.

Welche Alternativen zu prüfen sind, entscheidet sich nach objektiven Kriterien. Entscheidend sind hier, die Eignung der Fläche für die Anlage eines Pumptracks, die Flächenverfügbarkeit, die Lage an einem Radweg und bestenfalls Radwegekreuz mit überregionaler Bedeutung sowie ggf. die Bündelungsoption von weiteren Freizeitanlagen.

Die der Freizeit und Erholung dienende Grünanlage soll wie bereits erwähnt siedlungsnah entstehen und sich zur Sicherung der Realisierung im Gemeindeeigentum befinden. Zeitgleich befindet sich das Plangebiet an einem Radwegekreuz, das neben den örtlichen Radwegen auch eine Anbindung an Themenradwege auf regionaler Ebene darstellt. Mit der Lage an diesem Radwegekreuz wird über den Eigenbedarf hinaus auch die entsprechende Zielgruppe in der Form von Besuchern angesprochen.

Alternativ wurde die Ansiedlung unweit des Tennis- und Sportplatzgeländes aufgrund der gemeinschaftlichen Nutzung im Sinne der Sport- und Freizeitgestaltung untersucht. Diese Alternative scheidet jedoch aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit (keine gemeindeeigenen Flächen vorhanden) aus. Zudem befindet sich das Freizeitgelände der Ortsgemeinde deutlich weiter außerhalb der Ortslage und es fehlt die Anbindung an die benannten Themenradwege.

Östlich der Ortslage befindet sich ein weiteres Radwegekreuz. Die dort angrenzenden Flächen sind jedoch aufgrund des Baumbestandes nicht zur Realisierung eines Pumptracks geeignet und befinden sich zudem nicht im Gemeindeeigentum.

Weitere alternative Flächen, die die genannten Aspekte beinhalten sind aus derzeitiger Sicht im Gemarkungsbereich der Gemeinde Erlenbach nicht vorhanden.

5 Beschreibung der Flächennutzungsplanänderung

Darstellung einer Grünfläche (ca. 0,085 ha)	
Ziel / Größe	Die Verbandsgemeinde beabsichtigt eine Neudarstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeitfläche“ (ca. 0,08 ha). Die bestehende Baumreihe westl. des Wirtschaftsweges wird im Zuge einer Klarstellung gekennzeichnet
Darstellung im rechtswirksamen FNP	Landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof
Aktuelle Nutzung	Geplante Grünfläche: Grünland
Beschreibung des Vorhabens	Errichtung eines kleinen, naturnahen Freizeitgeländes mit einem Pumptrack
Übergeordnete Planungen	Landwirtschaftliche Vorrangfläche
Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren	<i>Die Baumreihe westl. des Wirtschaftsweges ist zu kennzeichnen.</i>
Besonderheiten	--

6 Auswirkungen der Planung

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sind die erkennbaren Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Zur Realisierung der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitfläche“, ist zunächst die Änderung des Flächennutzungsplanes nötig. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit soll der ebenfalls erforderliche Bebauungsplan im Parallelverfahren erstellt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Kandel (genehmigt durch die Kreisverwaltung Germersheim am 27.10.2016, Bekanntmachung im Amtsblatt 47/ 2016 vom 25.11.2016) weist für den Geltungsbereich „Vorrangfläche für Landwirtschaft“ aus.

Die Festlegung der Landwirtschaftlichen Vorrangfläche im Flächennutzungsplan der VG Kandel orientierte sich somit zunächst nicht am vor Ort vorherrschenden Bestand, sondern erfolgte vermutlich als Planungsziel bzw. berücksichtigte die Vorgaben des Regionalplanes.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gehen damit keine im Bestand vorherrschenden Nutzungen verloren (Grünland bleibt Grünland). Die naturnahe Gestaltung (lediglich Verdichtung zur Befahrbarkeit der Strecke und damit keine Versiegelung) ermöglicht zudem einen konfliktfreien Rückbau – sofern dies mit Blick in die Zukunft erforderlich werden sollte. Die Bodengüte bleibt aus derzeitiger Sicht unverändert.

7 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung i.S.d. § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt und bewertet und im Umweltbericht (siehe gesondertes Dokument, Bettina Krell GmbH, 2024) dargestellt. An der Stelle wird auf den Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Begründung verwiesen. Um Überschneidungen und damit Dopplungen zu vermeiden sind die Inhalte in einem gesonderten Dokument beigelegt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass keine hochwertige Nutzfläche betroffen ist. Die Ackerzahl liegt im mittleren Bereich. Die Fläche wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Es sind keine Schutzgebiete oder schützenswerte Tier- und Pflanzenarten betroffen. Im Falle einer (unwahrscheinlichen) Betroffenheit, könnten artenschutzrechtliche Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden.

Wird auf die Ausweisung der Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport und Freizeitfläche, an der im FNP vorgesehenen Stelle verzichtet bzw. auf die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans, ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung als ruderalisierte Wiese und Lagerfläche erhalten bleibt. Um den Bedarf an Freizeitfläche für Jugendliche zu decken, wird eine Gebietsausweisung an anderer Stelle erforderlich.

8 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans von maßgeblicher Bedeutung. Hierzu ist die Ermittlung der zu berücksichtigenden Belange in den obigen Kapiteln Grundvoraussetzung für ein fehlerfreies Abwägungsergebnis. Einen Hinweis darauf, welche konkreten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, geben die in § 1 Abs. 5 BauGB beispielhaft aufgezählten Oberziele der Bauleitplanung, die in § 1 Abs. 6 BauGB konkretisierenden Planungsleitlinien sowie der Investitionsbedarf im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB. Dabei ist hervorzuheben, dass die von der Planung betroffenen Belange grundsätzlich alle gleichwertig nebeneinanderstehen, das heißt grundsätzlich ist keinem Belang ein Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt. In welcher Art und Weise einem oder mehreren konkret betroffenen Belangen ein zulässiger Vorrang eingeräumt wird und damit ein oder mehrere andere Belange zurückgestellt werden, ist nachfolgend dargelegt und begründet.

8.1 Landesplanerische Stellungnahme

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme wurde von Behördenseite im Vorfeld geprüft, inwiefern die vorgelegte Bauleitplanung mit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen sowie sonstigen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht. Die Stellungnahme wurde am 03.01.2025 bei der Kreisverwaltung Germersheim beantragt. Beteiligt wurden der Verband Region Rhein-Neckar sowie die Fachbereiche 31 (Untere Denkmalschutzbehörde), 32 (Untere Naturschutzbehörde) und 32 (Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde).

Im Ergebnis kann folgendes festgehalten werden:

Aufgrund der Größe des Plangebiets von 850 Quadratmetern und den zu erwartenden geringen Auswirkungen auf öffentliche Schutzgüter, bestehen gegen das Vorhaben keine landes- oder regionalplanerischen Bedenken.

Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde kann in den Verfahren der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Es erscheint sehr sinnvoll, gerade bei eventuell zeitlich begrenzter Nutzung der Fläche, die Baumreihe entlang des Wirtschaftswegs auch weiterhin festzusetzen.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird dahingehend Rechnung getragen, dass der Geltungsbereich um das Flurstück 1784 erweitert und die bestehende Baumreihe als solche gekennzeichnet wird.

8.2 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Belange von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragen.

Wird im Verfahren ggf. weiter ergänzt.

8.3 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind 7 Stellungnahmen eingegangen, die in Teilen Anregungen enthalten, die es abzuwägen gilt.

Planteil:

Es wurde angeregt, die Baumreihe westlich des Wirtschaftsweges zu kennzeichnen und zum Erhalt / Entwicklung festzusetzen. Der Anregung wird gefolgt und der Geltungsbereich entsprechend erweitert sowie die erforderliche Festsetzung zur Baumreihe (Bestand/ Erhalt) gekennzeichnet.

Begründung:

Es wurden Hinweise zur Beachtung der lärmschutzrechtlichen Vorschriften, des Geologiedatengesetzes sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser bzw. Starkregen gegeben. Weitestgehend sind die Hinweise für das parallel durchzuführende Bebauungsplanverfahren relevant und werden dort entsprechend berücksichtigt und eingearbeitet.

Wird im Verfahren weiter ergänzt.

9 Rechtsgrundlagen

- 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
- 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.7.2023 (BGBl. I Nr. 176)
- 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
- 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022
- 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- 6 Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- 7 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- 8 Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- 10 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- 11 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21)
- 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 13 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl 2005, S 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- 14 Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl 2015, S. 127) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl S. 287)
- 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Teil II: Umweltbericht

Der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Begründung. Die Inhalte sind aufgrund der Überschneidungen in einem gesonderten Dokument beigefügt.